

# BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz, Bündnis 90/DIE GRÜNEN,  
zum Plenum am 25.03.2020

---

„Alternativeleistungen im Kulturbereich

Ich frage die Staatsregierung, ob sie plant, das Erbringen einer Alternativeleistung im Kunst und Kulturbereich als Erfüllung des Förderzwecks zu akzeptieren und so, z.B. die Durchführung eines Projekts, einer Veranstaltung oder eines Angebots im virtuellen Raum möglich zu machen, wo bei bereits erteilter Förderzusage für die für die Dauer der Verbote öffentlicher Veranstaltungen, Projekte und Angebote die Umsetzung von Alternativen im virtuellen Raum zur Durchführung des geförderten Projekts unabdingbar ist, ob diese Alternativeleistung zur Umsetzung bereits geförderter Projekte und Maßnahmen auch im Bereich kulturelle Bildung bei Verlegung in den virtuellen Raum anzuerkennen gedenkt, so dass bayerische Schüler\*innen in dieser schweren Zeit auch weiter mit kultureller Bildung und die Bürger\*innen Bayerns auch weiter mit Kultur versorgt würden und Institutionen weiter existieren und arbeiten könnten.“

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst:

Der Freistaat wird sein Möglichstes tun, um den Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden ein verlässlicher Partner zu sein und die Folgen der Veranstaltungsverbote und Schließungen aufgrund der Corona-Krise abzufedern, existentielle Härtefälle zu vermeiden und Bayerns Kulturlandschaft in diesen schwierigen Zeiten insgesamt zu stabilisieren.

Im Bereich des Kunstressorts werden pro Jahr etwa 800 Förderungen für Kunst und Kultur in ganz Bayern mit einem Volumen von rd. 150 Mio. Euro bewilligt. Bei vielen Einrichtungen und Projekten, die vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gefördert werden, ist es aufgrund der Corona-Krise bereits zur Verschiebung oder Absage von Veranstaltungen gekommen oder wird es möglicherweise noch dazu kommen.

Um den Zweck eines beantragten Projekts, das aufgrund der Corona-Pandemie insbesondere infolge der Veranstaltungsverbote nicht in der ursprünglichen Form durchgeführt werden kann, dennoch zu erreichen, ist es z.B. denkbar, dass das Projekt in geänderter Form – etwa unter Nutzung von virtuellen Möglichkeiten – oder in einem kleineren Format oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt wird.

Hierzu werden Einzelfallprüfungen mit dem Ziel erfolgen, die Existenz der Einrichtungen und Projektträger zu sichern und zu fairen und pragmatischen Lösungen zu kommen.

München, den 30. März 2020